

I ZR 57/51

2490 061

Verkündet

am 29. Juni 1951

■■■■■, Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Heinrich G■■■■ & Co., Ewerführerei in H■■■■
■■■■, P■■■■■■, Beklagten und Berufungsklägerin,
- Prozessbevollmächtigte des zweiten Rechtszuges:
Rechtsanwälte Dres. ■■■■■, ■■■■■ und ■■■■■ in H■■■■ -
2. der Firma S■■■■■■ Dampfer-Compagnie, B■■■■ Lloyd
AG in H■■■■, Bi■■■■ Neuedeich ■■■■, Nebenintervenientin und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

G e g e n

die Firma Otto C. Ha■■■■, Binnenschiffahrt in H■■■■■■, Klägerin und Revisionsbeklagte,
Lida-Gustava-He■■■■-Strasse■■■■, - Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1951 unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain, Schmidt, Wilde und Dr. Krüger-Nieland

für Recht erkannt:

Die Revision der Nebenintervenientin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 19. Dezember 1950 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Schiffseigner der offenen Schute 7698. Sie hatte sie Anfang April 1949 an die Beklagte vermietet. Diese benutzte sie zum Transportieren von Schrott, der auf einen englischen Seedampfer verladen werden sollte. Am 6. April 1949 wurde die Schute mit Schrott beladen, nach dem Waltershofer Hafen in Hamburg geschleppt und dort am Predöhlkai in der Nähe einer Wohnschute der Nebenintervenientin, der S [REDACTED] Dampfer-Compagnie B [REDACTED] Lloyd AG, befestigt. Am Predöhlkai waren zu Beginn des Jahres 1949 verschiedene Schuten gesunken. Darauf hatte die Nebenintervenientin es im April 1949 übernommen, die am Predöhlkai vertäuten Schuten gegen Entgelt beaufsichtigen zu lassen. Zu dem Zwecke hatte sie dort eine Wohnschute mit einem Wachmann stationiert. In der Nacht zum 8. April 1949, in der der Wachmann [REDACTED] Wache hatte, sank die Schute 7698. Die Beklagte liess sie bergen. Sie machte der Klägerin am 8. April 1949 von dem Sinken der Schute schriftliche Mitteilung. Für das Vermieten von Schuten gelten im Gebiet des Hafens Hamburg die von der Reichsverkehrsgruppe Binnenschifffahrt hierfür aufgestellten Allgemeinen Bedingungen. Im § 10 dieser Bedingungen, der mit Verjährung und Gerichtsstand überschrieben ist, heisst es in Ziff 1:

Sollen Ansprüche gegen den Vermieter geltend gemacht werden, so ist die Klage vor Ablauf von sechs Monaten nach Andienung des Schadens bei dem zuständigen Hamburger Gericht anzubringen, widrigenfalls ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter.

34

- 3 -

Die Klägerin hat am 25. November 1949 Klage erhoben und in ihr vorgetragen, die Beklagte sei für das Sinken der Schute verantwortlich. Sie habe in mehrfacher Hinsicht fahrlässig gehandelt. Sie habe die Schute überladen, ferner habe sie die Schute nicht am Predöhlkai vertäuen dürfen, weil dieser Teil des Hafens nur für Seeschiffe bestimmt und für Schuten zu gefährlich und ungeeignet sei. Schliesslich habe sie es an einer ausreichenden Bewachung in der stürmischen Nacht fehlen lassen. Die Schute sei durch das Sinken beschädigt worden. Sie, die Klägerin, habe ausserdem in der Zeit, in der die Schute ausgebessert worden sei, einen Mietausfall erlitten. Ihr Schaden belaufe sich insgesamt auf 10.089,88 DM. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt und Widerklage auf Zahlung von 3.215,50 DM an Aufwendungen für die Bergung nebst Zinsen erhoben. Sie hat der S. [REDACTED] Dampfer-Compagnie B. [REDACTED] Lloyd AG den Streit verkündet. Diese ist ihr beigetreten.

Die Beklagte hat erwidert, die Schute sei nicht überladen gewesen. Sie habe diese am Predöhlkai vertäuen dürfen, da sie dort geschützt gelegen habe. Eine Gefahr sei erst eingetreten, als sich der Wind nachts gegen 1.30 Uhr plötzlich nach Norden gedreht habe. Der Wachmann R. [REDACTED] habe, als er die Gefahr erkannt habe, alles unternommen, um Schäden zu verhindern. Den mit der Widerklage verlangten Betrag an Aufwendungen für die Bergung

- 4 -



der Schute und die damit verbundenen Unkosten habe die Klägerin ihr zu erstatten. Die Nebenintervenientin hat geltend gemacht, sie habe nichts versäumt. Die Klägerin ist dem allen entgegengetreten und hat Abweisung der Widerklage beantragt. Das Landgericht hat Beweis durch Vernehmung von Zeugen und Einholung eines Gutachtens des Schiffahrtssachverständigen Rosenthal erhoben und sodann durch Teil- und Zwischenurteil den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen. Die Beklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen und der Widerklage zu entsprechen. Die Nebenintervenientin hat sich den Anträgen der Beklagten angeschlossen. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Im zweiten Rechtszuge haben die Beklagte und die Nebenintervenientin neu geltend gemacht, die Klage sei nicht innerhalb von sechs Monaten nach der "Andienung" des Schadens, die in dem Schreiben der Beklagten vom 8. April 1949 zu finden sei, erhoben und somit verspätet. Sie sei auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Klägerin hat entgegnet, in dem Schreiben vom 8. April 1949 habe ihr die Beklagte nur das Sinken der Schute mitgeteilt. Darin liege keine Andienung. Unter einer solchen sei die Geltendmachung eines Schadens zu verstehen. Daher habe eine Andienung von der Beklagten aus überhaupt nicht erfolgen können. Somit sei das Schreiben der Beklagten vom 8. April 1949 schon deshalb unerheblich. Im übrigen könne ein Schaden erst angedient werden, wenn er im einzelnen festgestellt sei und Unterlagen für ihn vorlägen.

Nachdem dies der Fall gewesen sei, habe sie, die Klägerin, der Beklagten den Schaden am 10. August 1949 angedient. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 19. Dezember 1950 die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die von der Nebenintervenientin eingelegte Revision, mit der sie begehrt, dass die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen werde. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsurteil führt aus, die Nebenintervenientin sei Erfüllungsgehilfin der Beklagten. Diese hafte somit nach § 278 BGB für ihr Verschulden und für das der Personen, deren sich die Nebenintervenientin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient habe und daher auch für ein solches des Wachmanns R. Ihn treffe ein für den Schaden ursächliches Verschulden, da er seine Bewachungspflicht fahrlässig verletzt habe. Die Revision rügt hier Verletzung des § 286 ZPO. Sie macht insbesondere geltend, das Berufungsgericht habe zu Unrecht ein Verschulden von R. angenommen. Es habe den Vortrag des Schriftsatzes der Nebenintervenientin vom 24. Oktober 1950 nicht berücksichtigt, die dort angetretenen Beweise nicht erhoben und sich mit dem von der Nebenintervenientin eingereichten Gutachten des Hafenkapitäns a.D. von der Heyde nicht auseinandergesetzt. Die Angriffe gehen fehl. Die Klägerin hat bereits mit der Klage zwei Auskünfte des Meteorologischen Amtes in Hamburg überreicht, in der auch die Wetterberichte des Rundfunks wiedergegeben waren. In dem Parallelprozess Su.

gegen St[REDACTED] und E[REDACTED] (30 C 21/93/49 des Amtsgerichts in Hamburg) hatte das Amtsgericht ferner eine weitere Auskunft des erwähnten Amtes über die Entwicklung der Windstärke und der Windrichtung im Hamburger Hafen in der Nacht vom 7. zum 8. April 1949 in der Zeit von 23 bis 02 Uhr eingeholt. Diese am 9. März 1950 erteilte Auskunft lag dem Berufungsgericht ebenfalls vor. Ihre Richtigkeit war nicht bemängelt worden. Nach ihr herrschten zwischen 23 Uhr und 02 Uhr stürmische, böige Winde, und begann der Wind um 23 Uhr von Südwest allmählich auf West zu drehen, hatte diese Richtung bald nach 24 Uhr erreicht und drehte dann um 00.30 Uhr allmählich über West-Nordwest nach Nordwest. Diese Richtung hatte der Wind um 01.30 Uhr voll erreicht. Da dies alles feststand, erübrigte es sich, weitere Auskünfte über die Witterungsverhältnisse einzuholen. Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, in der Hamburger Gegend pflegten stürmische Winde im allgemeinen über West nach Nordwest zu drehen. Es ist auf Grund dieses nicht angegriffenen Erfahrungssatzes in Verbindung mit den Auskünften des Meteorologischen Amtes und den Bekundungen des Zeugen N[REDACTED] zu dem Schluss gelangt, es sei nicht richtig, dass der Wind plötzlich und unerwartet um 01.30 Uhr auf Nordwest umgesprungen sei, R[REDACTED] habe unter diesen Umständen bei der erforderlichen Aufmerksamkeit das Drehen des Windes in die für die Schute gefährliche Richtung unschwer spätestens zwischen 24.00 und 00.30 Uhr erkennen können und hätte spätestens um diese Zeit die Nebenintervenientin verständigen und Alarm geben müssen. Ein Rechtsverstoß des Berufungs-

gerichts liegt insoweit nicht vor. Das Berufungsgericht hat die aufgezeigte Unterlassung des R. als Fahrlässigkeit gewürdigt und festgestellt, dieses Verschulden sei ursächlich für das Sinken der Schute und damit für den Schaden geworden. Auch insoweit ist ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts nicht festzustellen. Es hat sich in den Urteilsgründen zwar nicht ausdrücklich mit dem von der Nebenintervenantin eingereichten Gutachten des Hafenkapitäns a.D. von der Heyde befasst. Darin liegt aber keine Rechtsverletzung, die zur Aufhebung des Urteils nötigt. Das erwähnte Gutachten erörtert im wesentlichen die Frage, ob es überhaupt fahrlässig gewesen sei, Schuten im Waltershofer Hafen am Predöhlkai zu vertäuen. Hierauf ist die Entscheidung jedoch vom Oberlandesgericht nicht abgestellt worden. Das Gutachten führt dann zwar weiter aus, im Waltershofer Hafen könnten Nordwestwinde noch nicht voll zur Wirkung kommen, sondern nur nördliche Winde. Das besagt aber für das Urteil nichts Entscheidendes. Das Gutachten gibt keine Erklärung dafür, worauf das Sinken der Schute zurückzuführen sei, und setzt sich auch mit all den Tatsachen, die für eine Schuld des R. sprechen, nicht auseinander. Diese Tatsachen und die vom Berufungsgericht aus ihnen gezogenen Schlussfolgerungen werden durch das Gutachten, das sich auf sie nicht erstreckt, nicht berührt. Es ist daher nicht entscheidungserheblich.

2. Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe den Begriff der "Andienung" verkannt. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, eine Andienung des Schadens im

Sinne des § 10 der Allgemeinen Bedingungen für das Vermieten von Schuten im Gebiet des Hamburger Hafens liege nicht schon darin, dass der Geschädigte dem Schädiger von dem schädigenden Ereignis sowie davon Mitteilung mache, dass er entschädigt werden wolle, sondern erst darin, dass der Geschädigte zum mindesten in etwa zu erkennen gebe, welchen Schaden er vom Schädiger ersetzt haben wolle. Bei den erwähnten Allgemeinen Bedingungen handelt es sich um typische Vertragsurkunden. Nach anerkannter Rechtsprechung soll im Interesse der Rechtseinheit verhindert werden, dass solche Urkunden von den verschiedenen Oberlandesgerichten bindend verschieden ausgelegt werden. Aus dem Grunde ist ihre Auslegung nach anerkannter Rechtsauffassung im Revisionsrechtszuge frei nachprüfbar, wenn eine solche Gefahr vorhanden ist. Ein Anlass, den Grundsatz der freien Nachprüfbarkeit weiter auszuweiten, als die bezeichnete Rücksicht es erfordert, besteht nicht (RGZ 153, 62). Hier ist eine solche Gefahr nicht gegeben, weil nach den erwähnten Bedingungen für alle zwischen Vermietern und Mietern der Schuten entstehenden Streitigkeiten die Hamburger Gerichte ausschliesslich zuständig sind, und somit andere Oberlandesgerichte als das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg damit nicht befasst werden können. Deshalb ist der Senat an sich an die Auslegung des Berufungsgerichtes gebunden, da sie möglich ist und auch nicht gegen Denkgesetze verstösst. Nun ist dem Berufungsgericht allerdings insoweit ein Irrtum unterlaufen, als es in den Entscheidungsgründen davon ausgeht, das Schreiben vom 8. April 1949 sei von der Klägerin an die Beklagte gesandt. Die Schriftsätze der Klägerin vom

30. November 1950 und der Beklagten vom 16. September 1949 und 4. Dezember 1950 sowie der Tatbestand des Urteils ergeben aber, dass die Beklagte das Schreiben an die Klägerin geschickt hat und dass es also nicht von der Klägerin, sondern von der Beklagten stammt. Dieser Irrtum des Berufungsgerichts nötigt jedoch nicht dazu, das Urteil aufzuheben, denn, abgesehen davon, dass für eine Andienung durch die Beklagte nicht weniger verlangt werden könnte, als das Oberlandesgericht für eine solche durch die Klägerin gefordert hat, kann gerade weil das Schreiben von der Beklagten herrührt, in ihm schon begrifflich keine Andienung erblickt werden. Im allgemeinen Handelsverkehr wird dem Wort "Andienen" meist die Bedeutung "Anbieten" beigegeben, so z.B. in der Wendung "eine Ware andienen". Eine besondere Bedeutung kommt dem Wort "Andienung" im Seeversicherungsrecht zu. Hier bedeutet es, wie insbesondere § 42 ADS ergibt, und im Schrifttum (Voigt Seeversicherungsrecht § 143 S 761, Ritter Das Recht der Seeversicherung § 43 S 653, Bruck Das Privatversicherungsrecht S 411) allgemein anerkannt ist, die Erklärung des Geschädigten an den Versicherer, dass Entschädigung gefordert werde. Ritter (aaO S 653) führt daher mit Recht aus, andienen könne nur, wer Entschädigung verlangen könne. Das Wort "Andienen" ist im Seeversicherungsrecht auch nicht identisch mit Schadensanzeige. Die Allgemeinen Bedingungen für die Schutenvermietung sind von der Reichsverkehrsgruppe Binnenschifffahrt aufgestellt, somit von Personen, die mit der im Schifffahrtsverkehr üblichen Ausdrucksweise vertraut waren. Es fehlt

ein Anhalt dafür, dass dem Worte "Andienung" in den Allgemeinen Bedingungen im Grundsatz eine andere Bedeutung zukommen sollte, als die einer Erklärung des Geschädigten, dass er Schadensersatz verlange. Allerdings unterscheiden sich § 42 ADS und § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Schutenvermietung darin, dass § 42 ADS eine Frist für die Andienung als solche setzt und bestimmt, dass der Versicherungsanspruch erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angedient ist, während § 10 der Allgemeinen Bedingungen keine Frist für die Andienung bestimmt, sondern die in ihm für die Klageerhebung gesetzte Frist erst vom Zeitpunkt der Andienung des Schadens für die keine Frist gesetzt ist, ab laufen lässt. Insoweit weisen also die Allgemeinen Bedingungen eine gewisse Lücke auf. Daraus allein lässt sich aber nicht entnehmen, dass unter Andienung des Schadens hier eine Benachrichtigung des Schädigers an den Geschädigten von dem Eintritt des Schadens gemeint sein soll. Wenn die Allgemeinen Bedingungen hätten bestimmen wollen, die Schadensersatzpflicht erlösche, wenn der Schaden nicht innerhalb von 6 Monaten nach der von dem Schadensseintritt durch den Schädiger erlangten Kenntnis geltend gemacht werde, so hätte das bei der Bedeutung der Bestimmung klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist aber nicht geschehen.

Somit hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht angenommen, dass die Klägerin die Frist zur Erhebung der Klage nicht versäumt hat. Da ein Rechtsirrtum des Revisions-

34

- 11. -

gerichts auch sonst nicht erkennbar ist, war die Revision der Nebenintervenientin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Lindenmaier

Heidenhain

Schmidt

Krüger-Nieland

zugleich für den durch
Beurlaubung an der Unter-
schrift verhinderten Bun-
desrichter Wilde